

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/4384

Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4384 – zuzustimmen.

23. 01. 2014

Der Berichterstatter:

Bernd Hitzler

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss berät den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes –, Drucksache 15/4384, in seiner 27. Sitzung am 23. Januar 2014.

Allgemeine Aussprache

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE legt dar, in der Ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Plenum sei sehr viel Übereinstimmung zwischen den Fraktionen deutlich geworden. Ihre Fraktion sei der Auffassung, dass das Nachbarrecht mit dem in Rede stehenden Gesetzesvorhaben angemessen, klug und sachdienlich fortentwickelt werde. Die Neuregelungen kämen vielen Eigentümerinnen und Eigentümern zugute; denn sie verbesserten die Möglichkeit, Wohneigentum fortzuentwickeln und angemessen zu sanieren, um den Wohnnutzen zu erhöhen.

Ausgegeben: 27. 01. 2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Ausweislich dessen, was im Gesetzentwurf über das wesentliche Ergebnis der Anhörung dargelegt werde, habe es gerade aus der Wohnungswirtschaft positive Rückmeldungen gegeben. Ihre Fraktion unterstütze den vorliegenden Gesetzentwurf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, auf den Seiten 17 und 18 der Drucksache 15/4384 sei vermerkt, Haus & Grund Baden und Württemberg begrüßten die Änderung hinsichtlich der Grenzabstände nicht höhenbegrenzter Gehölze ebenso wie Teile der Rechtsprechung, der Verband der Gartenfreunde und Stellungnahmen im Beteiligungsportal. Diese Stellungnahmen hätten allerdings nicht nur die mit der Neuregelung bezweckte Erleichterung der Nutzung von Sonnenenergie vor Augen, also den angegebenen Zweck des Gesetzgebungsvorhabens, sondern Gründe, die bereits seit Längerem immer wieder ins Feld geführt würden. Diejenigen, die sich kritisch zum Gesetzgebungsvorhaben geäußert hätten, hätten, wenn er die Darlegungen in der Drucksache 15/4384 zu den Anhörungsergebnissen richtig deute, hingegen die Auffassung vertreten, die vorgesehene Änderung erschwere das Pflanzen von großwüchsigen Baumarten auf kleineren Grundstücken im Innenbereich oder mache es gar unmöglich.

Er bitte um eine Aussage der Landesregierung, ob diese Darstellung korrekt sei und wie die Landesregierung mit diesem Anhörungsergebnis umzugehen gedenke. Denn die Neuregelung zum Überbau wirke sich nur bei einer energetischen Sanierung aus, während sich der veränderte Grenzabstand von Bäumen unabhängig davon auswirke, ob jemand auf dem Dach seines Hauses eine Anlage zur Solarenergienutzung betreibe oder nicht. Das Nachbarrecht werde also stärker geändert, als es für eine Verbesserung der Solarenergienutzung erforderlich sei. Er befürchte, dass das Gesetzgebungsvorhaben dazu beitrage, dass Nachbarschaftsstreitigkeiten zunähmen. Ferner seien Verschlechterungen des Stadtbilds zu befürchten, weil hohe Bäume auch dann nicht mehr privilegiert würden, wenn sie keinen Einfluss auf Fotovoltaikanlagen hätten.

Der Justizminister bringt vor, jedes Gesetz sei das Ergebnis einer Abwägung. Der Landesregierung sei wichtig, die Nutzung der Solarenergie voranzutreiben und zu diesem Zweck die Errichtung entsprechender Anlagen in Wohnsiedlungen zu fördern.

Die im Rahmen der Anhörung vorgebrachte Kritik am vorliegenden Gesetzentwurf gehe vorrangig auf Befürchtungen hinsichtlich des Baumbestandes zurück; deshalb lege er Wert auf die Feststellung, dass sich die beabsichtigte Änderung lediglich auf Neupflanzungen auswirke und die bereits existierenden Bäume im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen Bestandsschutz hätten. Im Übrigen hätten in den vorangegangenen Legislaturperioden auf Bundesebene Bundesregierungen immer wieder Maßnahmen zur Erleichterung der baulichen Nachverdichtung in Wohngebieten ergriffen, was zu einer Erhöhung der Bevölkerungsdichte in den entsprechenden Gebieten geführt habe. Im Zuge dieser Veränderungen würden auch neue Formen der Begrünung angestrebt. Nach den Erkenntnissen der Landesregierung gebe es genügend moderne Planungs- und Realisierungsansätze für eine Durchgrünung in Stadtbereichen, die mit den Vorgaben, die mit dem in Rede stehenden Gesetzesvorhaben getroffen werden sollten, vereinbar seien. Mit guten Konzepten könne dem Gesichtspunkt einer guten Begrünung von Wohngebieten durchaus Rechnung getragen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf stelle einen sinnvollen Kompromiss dar.

Ein zweiter Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, auf den ersten Blick erscheine der vorliegende Gesetzentwurf sinnvoll, weil der Ökologie und der Nutzung regenerativer Energien in bestimmten Situationen Vorrang eingeräumt werde, ohne Mehrbelastungen bei den Bauämtern hervorzurufen. Allerdings sei mit einer Zunahme der Zahl der Nachbarschaftsstreitigkeiten zu rechnen, wenn Bäume die Solaranlage eines Nachbarn verschatteten und sich dadurch die Energieausbeute einer solchen Anlage stark verringere. Auf bereits bestehende Bäume habe die Neuregelung im Übrigen auch dann keinen Einfluss, wenn sie erst in vielen Jahren so groß seien, dass sie sich negativ auf eine Solaranlage, die sich auf dem Dach eines Hauses auf dem Nachbargrundstück befinde, auswirkten. Erschwerend komme hinzu, dass, wenn jemand beabsichtige, einen Beseitigungsanspruch

durchzusetzen, nachgewiesen werden müsse, wann der entsprechende Baum gepflanzt worden sei. Aus den genannten Gründen könne er dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Der Justizminister erklärt, mit dem Gesetzesvorhaben werde für die Zukunft eine sinnvolle Regelung getroffen, die zugegebenermaßen nicht in allen denkbaren Fällen zum Tragen komme. Die grundsätzliche Berechtigung des Gesetzesvorhabens sehe die Landesregierung dadurch jedoch nicht infrage gestellt. Nachbarschaftsstreitigkeiten werde es auch in Zukunft geben. Die beabsichtigte Regelung hinsichtlich des Überbaus werde sich im Übrigen voraussichtlich sogar positiv auf die Zahl der Nachbarschaftsstreitigkeiten auswirken; denn bisher gebe es bezüglich des Überbaus überhaupt keine Regelung.

Der zweite Abgeordnete der Fraktion der CDU wirft ein, diese Regelung habe er nicht kritisiert.

Der Justizminister fährt fort, auch nach der alten Rechtslage müsste gegebenenfalls nachgewiesen werden, wann ein Baum gesetzt worden sei. Insofern bewirke das Gesetzesvorhaben nichts Neues.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE merkt an, viele der vorgebrachten Einwände gegen den Gesetzentwurf bezögen sich auf Sachverhalte, die es auch nach der geltenden Rechtslage gebe, beispielsweise auf Verjährungsfristen. Auch entsprechende nachbarschaftsrechtliche Probleme gebe es bereits derzeit.

Weiter führt sie aus, die vorgesehene Pflicht, einen Überbau zu dulden, sei positiv; denn damit werde ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, ohne die öffentliche Hand zu belasten oder Privaten Kosten aufzuerlegen. Vielmehr erhielten Menschen, die in ihr Eigentum investieren wollten, verbesserte Möglichkeiten, ein solches Vorhaben umzusetzen.

Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt ohne Gegenstimmen bei einer Stimmenthaltung mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4384 – zuzustimmen.

27. 01. 2014

Bernd Hitzler